

Gemeindeverwaltungsverband

# Hardheim-Walldürn

Neckar-Odenwald-Kreis



Hardheim



Höpfingen



Walldürn

## Flächennutzungsplan 2030 Änderung

zum Bebauungsplan „Solarpark Bretzingen“

Gemarkung Bretzingen

### Begründung

gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Entwurf

Planstand: 24.10.2022

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



## INHALT

|           |                                       |           |
|-----------|---------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Anlass und Planungsziele</b>       | <b>1</b>  |
| 1.1       | Planerfordernis                       | 1         |
| 1.2       | Ziele und Zwecke der Planung          | 1         |
| <b>2.</b> | <b>Verfahren</b>                      | <b>1</b>  |
| <b>3.</b> | <b>Plangebiet</b>                     | <b>2</b>  |
| 3.1       | Lage und Abgrenzung                   | 2         |
| 3.2       | Bestandssituation                     | 2         |
| 3.3       | Seitheriges Planungs- und Baurecht    | 3         |
| <b>4.</b> | <b>Übergeordnete Planungen</b>        | <b>3</b>  |
| 4.1       | Vorgaben der Raumordnung              | 3         |
| 4.2       | Flächennutzungsplan                   | 7         |
| 4.3       | Schutzgebiete                         | 8         |
| <b>5.</b> | <b>Umfang der Planänderung</b>        | <b>9</b>  |
| 5.1       | Vorhabensbeschreibung                 | 9         |
| 5.2       | Erschließung                          | 9         |
| <b>6.</b> | <b>Auswirkungen der Planung</b>       | <b>9</b>  |
| 6.1       | Umwelt, Natur und Landschaft          | 9         |
| 6.2       | Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote | 10        |
| 6.3       | Klimaschutz und Klimaanpassung        | 10        |
| 6.4       | Landwirtschaft                        | 10        |
| 6.5       | Biotopverbund                         | 11        |
| 6.6       | Landschaftsbild                       | 11        |
| 6.7       | Hochwasserschutz und Starkregen       | 12        |
| 6.8       | Immissionen                           | 12        |
| <b>7.</b> | <b>Angaben zur Planverwirklichung</b> | <b>12</b> |
| 7.1       | Zeitplan                              | 12        |
| 7.2       | Kosten und Finanzierung               | 12        |

# **1. Anlass und Planungsziele**

## **1.1 Planerfordernis**

Auf den Flurstücken 1892, 1899, 1908, 2800, 2806 Gemarkung Bretzingen, Gemeinde Hardheim soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde Hardheim aktuell den Bebauungsplan „Solarpark Bretzingen“ einschließlich der planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften auf. Mit dem Bebauungsplan wird die erforderliche Rechtsgrundlage für den Bau der Anlage geschaffen. Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn ist das Plangebiet als sonstige Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan „Solarpark Bretzingen“ folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Zur Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erforderlich.

## **1.2 Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die Ziele der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) erfüllt. Die geplante Anlage dient der regionalen, dezentralen Gewinnung von elektrischer Energie.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt.

Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

# **2. Verfahren**

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel zu diesem Verfahren wird der Bebauungsplan „Solarpark Bretzingen“ aufgestellt.

### 3. Plangebiet

#### 3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt westlich von Bretzingen.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans enthalten ist. Umfasst sind die Flurstücke 1892, 1899, 1908, 2800 und 2806.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 9,1 ha.

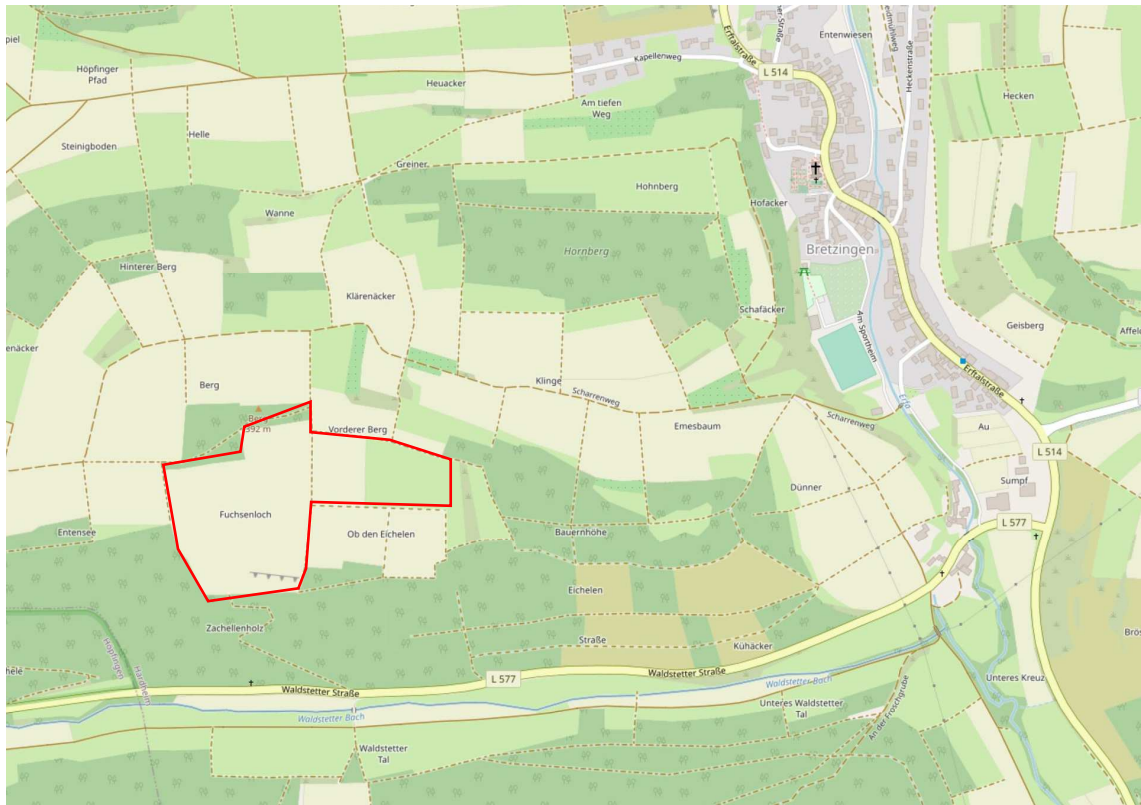


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: [www.openstreetmap.org](http://www.openstreetmap.org))

#### 3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet liegt westlich von Bretzingen im Hangbereich nördlich der L 577 und des Altheimer Grundgrabens im Gewinn Fuchsenloch. Das Gelände fällt von ca. 385 m ü.NN vom nördlichen Rand des Plangebiets bis ca. 350 m ü.NN am südlichen Rand ab.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, soweit dies mit den vorhandenen kargen Böden möglich ist. In der Fläche sind keine Büsche und Bäume vorhanden.

#### Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

### 3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

## 4. Übergeordnete Planungen

### 4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

#### Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan zeigt die allgemeinen und besonderen Entwicklungsziele für die Region Rhein-Neckar / Region Unterer Neckar auf. Der Neckar-Odenwald-Kreis mit all seinen Gemeinden wird dem ländlichen Raum im engeren Sinn zugeordnet.

Hardheim liegt auf der Landesentwicklungsachse Meckesheim – Mosbach – Adelsheim / Osterburken – Buchen – Walldürn / Hardheim (–Tauberbischofsheim) (–Würzburg).

Im Landesentwicklungsplan sind folgende Aussagen zur dezentralen Stromerzeugung enthalten:

Gemäß Plansatz 4.2.1 (G) ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

Gemäß Plansatz 4.2.2 (Z) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (G) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

In der Begründung zu Kapitel 4.2 Energieversorgung wird zudem Folgendes ausgeführt:

#### *Zu 4.2.1 bis 4.2.4 (Grundsätzliches)*

*Die Energieversorgung ist für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum des Landes und seiner Teilräume von erheblicher Bedeutung. Aufbau und Sicherung einer leistungsfähigen, umweltverträglichen Energieinfrastruktur sind wesentliche Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, die Ansiedlung neuer Betriebe und eine ausreichende Versorgung mit Arbeitsplätzen. Eine Vielzahl von Anbietern unterschiedlicher Energieträger soll landesweit ein ausgewogenes Angebot gewährleisten, das sich nach Art und Umfang am gegenwärtigen und künftigen Bedarf ausrichtet und am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert. Im Interesse der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes müssen*

*die Anstrengungen verstärkt werden, den Verbrauch fossiler Energieträger durch Einsatz regenerativer Energieträger zu reduzieren und die Energienachfrage durch technische Maßnahmen und Verhaltensänderungen zu senken.*

#### *Zu 4.2.5 (Stromerzeugung)*

*Die wirtschaftliche Entwicklung, der erhöhte Zwang zu rationeller Produktion und zur Automatisierung sowie die Anwendungsvorteile der Elektrizität und die erhöhten Umweltschutzanforderungen lassen einen weiter steigenden Strombedarf erwarten. Der zusätzliche Strombedarf soll aus Gründen der Verbrauchernähe und Versorgungssicherheit sowie auch zur Vermeidung größerer Netzverluste grundsätzlich durch weitere oder in ihrer Effizienz verbesserte Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden.*

*Dabei sind die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien und die Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes wichtige energiepolitische Zielsetzungen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger und zur Minderung des anthropogenen Treibhauseffekts. Neben der Wasserkraft bieten Windenergie und Fotovoltaik Möglichkeiten, ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. Einen nennenswerten Beitrag zur Energieversorgung können neben der Wasserkraft vor allem Biomasse und Holz leisten. Voraussetzung für die Nutzung Erneuerbarer Energien ist jedoch eine positive Energiebilanz.*

### **Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar**

Die Gemeinde Hardheim liegt im Neckar-Odenwald-Kreis und bildet zusammen mit folgenden Städten und Gemeinden den Mittelbereich Buchen in der Region Unterer Neckar: Adelsheim, Buchen (Odenwald), Hardheim, Höpfingen, Mudau, Osterburken, Ravenstein, Rosenberg, Seckach, Walldürn.

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden ebenfalls Aussagen zur Erzeugung und Nutzung regenerativer Energie getroffen:

Unter dem Punkt 3.2. Energie – Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind die Eckwerte für die Nutzung von Photovoltaikanlagen genannt.

Gemäß Plansatz 3.2.1.1 (G) sollen in allen Teilen der Metropolregion Rhein-Neckar die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. Dabei soll die Nutzung regional verfügbarer Energiequellen, insbesondere der Erneuerbaren Energien, verstärkt ausgebaut werden. Dagegen soll der Verbrauch konventioneller Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran) verringert werden. Angestrebt werden soll eine Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen.

Gemäß Plansatz 3.2.3.4 (G) sollen im Sinne einer effizienten Energienutzung und der Nähe von Energieerzeugung und Energieverbrauch neue Erzeugungsanlagen und Energiespeicher, soweit möglich und sinnvoll, dezentral errichtet werden.

Das Plangebiet befindet sich im Regionalen Grünzug und in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

#### Regionaler Grünzug:

Gemäß Plansatz 2.1.1 dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts



sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.

PV-Freiflächenanlagen sind als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Da die geplante Freiflächenanlage nur einen kleinen Teilbereich des im Einheitlichen Regionalplan großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs einnimmt, ist nicht davon auszugehen, dass die Funktion des Regionalen Grünzugs beeinträchtigt wird. Zudem ist zu erwarten, dass sich bei der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung tendenziell verbessern. Auch ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende im überwiegenden öffentlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund stellen Regionale Grünzüge keinen grundsätzlichen Hinderungsgrund für PV-Freiflächenanlagen dar.

#### Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege:

Gemäß Plansatz 2.2.1.2 haben in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. In der Begründung zu Plansatz 2.2.1.2 ist ausgeführt, dass Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, mit den Vorranggebieten unvereinbar sind.

Der Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage dient einzig der Erzeugung von regenerativen Energien, der Vermeidung von Treibhausgasen und somit voll umfänglich dem Klimaschutz und auch dem Naturschutz. Gleichzeitig wird durch geplante extensive Nutzung der Fläche der Bodenerosion entgegengewirkt und die Versickerung von Oberflächenwasser verbessert, auch dies trägt zum Klimaschutz bei.

Durch die abgeschirmte Lage ist die geplanten Anlage im Landschaftsbild vom Boden aus kaum wahrnehmbar. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, weist aber nur sehr geringe Bodenwertpunkte auf.

Bei der Umsetzung der Maßnahme werden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes beachtet. Die geplanten Module werden mit einer Mindesthöhe von 80 cm über dem Boden gebaut, dadurch ist gewährleistet, dass sich auch unter den Modulen ein durchgehender Bewuchs entwickeln kann. Zur Einsaat wird eine Grünlandmischung aus Gräsern, Kräutern und Blühpflanzen eingesetzt, die für trockene Lagen mit Muschelkalk-Verwitterungsböden geeignet ist.

Durch die Eingrünung der Fläche und die Umsetzung der im Fachbeitrag zum Artenschutz genannten CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen und Feldlerchen wird eine zusätzliche Vernetzung von Biotopstrukturen erreicht. Die Kleintierdurchlässigkeit wird erhalten.

Das Vorhaben sowie die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgesehenen Maßnahmen stellen eine Vereinbarkeit mit den Zielen des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege sicher. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vorranggebiets liegt nicht vor.

#### Alternativenprüfung:

Waldflächen sowie Siedlungsbereiche kommen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht in Frage. Im Bereich des Gemeindegebiets von Hardheim stehen zudem keine Industriebrachen oder Konversionsflächen für den Bau von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung. In der Alternativenprüfung können somit lediglich Offenlandflächen betrachtet werden.

Sämtliche Offenlandflächen auf Gemarkung des Ortsteils Bretzingen befinden sich innerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege.

Die Qualität der Böden wird auf Gemarkung des Ortsteils Bretzingen gemäß der digitalen Flurbilanz überwiegend als schlecht eingestuft (Grenzflur und Untergrenzflur). Im nördlichen sowie im südlichen Gemeindegebiet gibt es hingegen deutlich besser geeignete Böden für die Landwirtschaft (Vorrangfläche Stufe I und II). Dem wird im Einheitlichen Regionalplan durch die Darstellung von Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für die Landwirtschaft Rechnung getragen. Die Inanspruchnahme von gut geeigneten Böden für die Landwirtschaft soll möglichst vermieden werden.

Der Investor hat gemeinsam mit der Gemeinde Hardheim auf Grundlage des dort geltenden Kriterienkatalogs den Standort ausgewählt.

Die Fläche wurde gewählt, weil sie folgende Bedingungen erfüllt:

- hier liegen extrem schlechte Böden vor mit Bodenwerten unter 30 Punkten (Kartierung als Grenz- Untergrenzfluren)
- die Fläche ist durch die Hanglage und den südlich liegenden Wald nicht einsehbar, was die landschaftlichen Beeinträchtigungen wesentlich reduziert und eine Blendwirkung auf andere Flächen oder Wege ausschließt,
- die Fläche liegt weit entfernt von den umliegenden Ortslagen und auch nicht im Bereich von Hauptwanderwegen o.ä., so dass dadurch auch der Erholungswert für die Bürger nicht beeinträchtigt wird
- durch die vorhandene Geländeneigung können die Module gestaffelt aufgebaut werden.



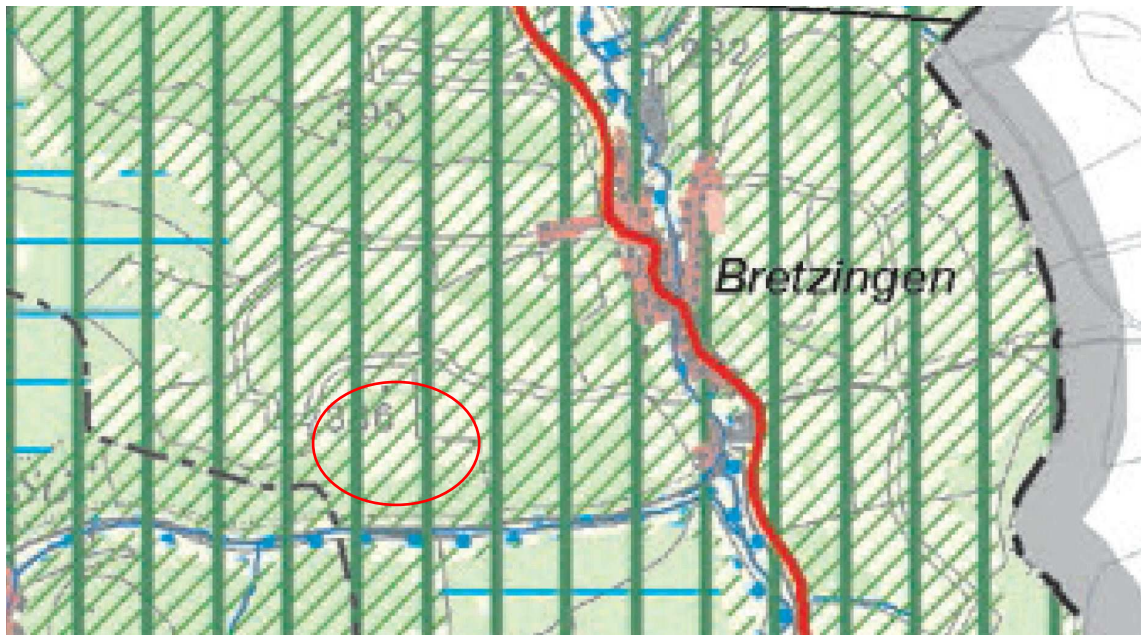


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

## 4.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim - Walldürn ist das Gebiet als sonstige Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan „Solarpark Bretzingen“, der aktuell von der Gemeinde Hardheim aufgestellt wird, folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird parallel im Zuge einer Änderung gem. § 8 Abs. 3 BauGB dahingehend geändert.

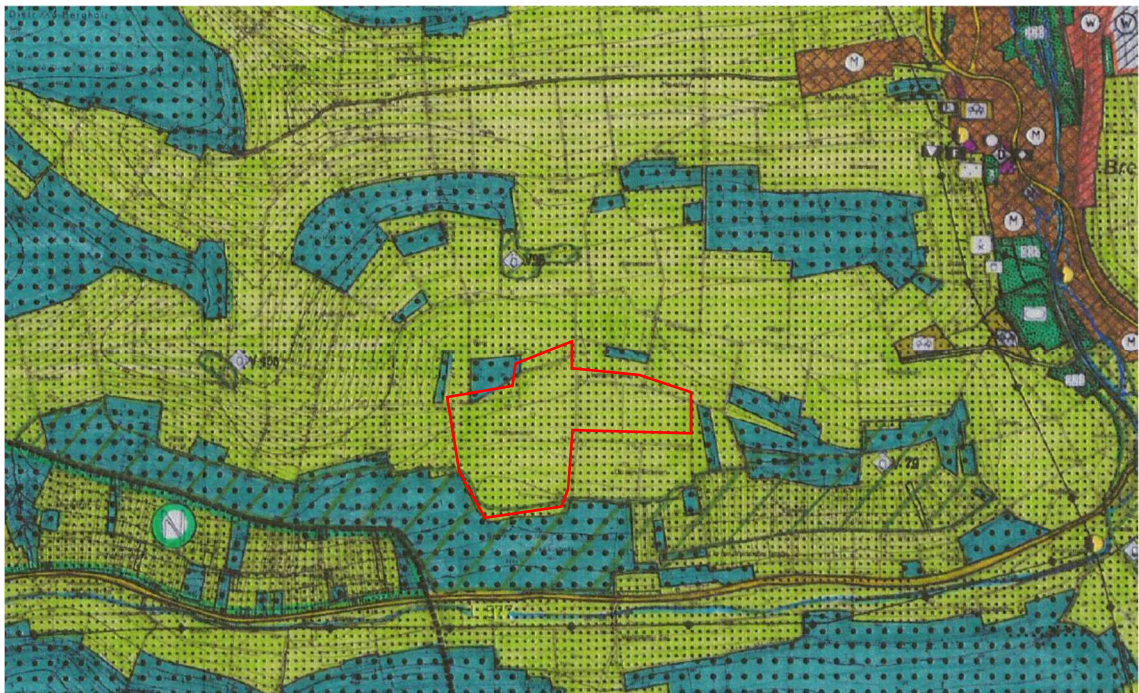


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2015

### 4.3 Schutzgebiete



Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

#### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Durch die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freianlage werden folgende Biotope am nordöstlichen Rand des Flurstücks 1899 berührt.

- Hecke und Steinriegel im 'Berg' südwestlich von Bretzingen
- Streuobstbrache W Bretzingen

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll so errichtet werden, dass nicht in die Biotope eingegriffen wird.

#### **Biotopverbund**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines 500 m Suchraums trockener Standorte des landesweiten Biotopverbunds. Im Norden des Plangebiets befinden sich in einem untergeordneten Bereich eine Kernfläche und ein Kernraum.

#### **Wasserschutzgebiet „Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle“**

Das Plangebiet liegt in Zone III des Wasserschutzgebiets „Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle“ (11.02.1998).

In nachgelagerten Verfahren sind Maßnahmen zum Grundwasserschutz für die Bauzeit und den Betrieb der Anlage sowie ein Maßnahmenkonzept für eventuelle Schadensfälle aufzustellen und mit der Unteren Wasserbehörde sowie den Wasserversorgern abzustimmen.



### **Überschwemmungsgebiete – HQ 100 / HQ extrem**

Das Plangebiet befindet sich weder im Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub> noch im Überschwemmungsgebiet HQ<sub>extrem</sub>.

## **5. Umfang der Planänderung**

### **5.1 Vorhabensbeschreibung**

Das ca. 9,1 ha große Gebiet soll als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Im Bebauungsplan wird die Zulässigkeit der baulichen Anlagen definiert. Zulässig sind freistehende Solarmodule einschließlich der Gründung im Rammverfahren sowie die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Wechselrichter, Transformatoren und sonstige Betriebsgebäude und -anlagen. Im Bebauungsplan werden zudem die Modulhöhen, die Höhen der weiteren baulichen Anlagen sowie die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt.

Es soll insgesamt eine Modulleistung von ca. 9,0 MW bis 9,5 MW installiert werden. Für diese Leistung liegen die erforderlichen Abnahmeerklärungen des Netzbetreibers vor.

### **5.2 Erschließung**

#### Verkehrerschließung

Die Zufahrt zur geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurstücken 1892, 1899, 1908, 2800 und 2806 erfolgt über das landwirtschaftliche Wegenetz ab Bretzingen über den Scharrenweg und den Weg Flurstück 1923.

#### Entwässerung

Für die Fläche wird keine separate Regenwasserableitung vorgesehen, da durch die extensive Begrünung der Flächen unter den Modulen und die nicht befestigten Wege zwischen den Modulen keine zusätzlich abzuleitende Wassermenge entsteht. Eine Beeinträchtigung von Unterliegern ist nicht zu erwarten.

## **6. Auswirkungen der Planung**

### **6.1 Umwelt, Natur und Landschaft**

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Mit der Planverwirklichung sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB verbunden, die vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden können. Als Differenz zwischen Eingriff (34.000 Ökopunkte) und Planung (75.600 Ökopunkte) ergibt sich ein Plus von 31.600 Ökopunkten.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß Anlage 1 UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) nicht,

- da die Anlage eine Leistung von weniger als 50 MW hat und keine fossilen Brennstoffe eingesetzt werden.
- und die beplante Fläche kleiner als 20 ha ist (Punkt 18.7 Anlage 1 UVPG).

Details zur Bewertung des Eingriffs und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Bretzingen“ entnommen werden.

## **6.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote**

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.

## **6.3 Klimaschutz und Klimaanpassung**

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

## **6.4 Landwirtschaft**

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Fläche der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen, da die Photovoltaikanlage mit Ablauf der betrieblichen Nutzung rückgebaut wird.

In Hardheim stehen derzeit keine geeigneten großflächigen Deponie- oder Konversionsflächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freianlagen zur Verfügung.

Die Fläche wird nicht dauerhaft versiegelt. Die Fläche wird in ihrer natürlichen Leistungskraft nachhaltig gesichert. Durch den Bau geht die natürliche Bodenfunktion nicht verloren, da die Solarmodule aufgeständert gebaut werden.

Unter den Modulen soll ein extensiver Bewuchs entwickelt werden. Durch den Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel wird sich eine ökologische Aufwertung der Fläche ergeben und der Boden kann sich biologisch regenerieren.

Da gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Anteil an Sonnen-, Wind- und Biomasse-Energie für eine nachhaltige Energieversorgung bis 2030 auf 65 % des Bruttostromverbrauchs gesteigert werden soll, ergeben sich durch den vermehrten Bau, insbesondere im ländlichen Raum, Nutzungskonflikte.

Gemäß dem "Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist" gilt folgende Forderung für die Installation von Erneuerbaren Energien:

#### § 4 Ausbaupfad

Das Ziel nach § 1 Absatz 2 soll erreicht werden durch

3. eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf

- a) 63 Gigawatt im Jahr 2022,
- b) 73 Gigawatt im Jahr 2024,
- c) 83 Gigawatt im Jahr 2026,
- d) 95 Gigawatt im Jahr 2028 und
- e) 100 Gigawatt im Jahr 2030 und

In den ländlichen Gebieten bietet der Aufschwung der Erneuerbaren Energien die Möglichkeit, landwirtschaftliche Betriebe durch die möglichen Zusatzeinnahmen in ihrer Existenz zu sichern.

## 6.5 Biotopverbund

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines 500 m Suchraums sowie im nördlichen Bereich innerhalb einer Kernfläche und eines Kernraums des landesweiten Biotopverbunds für trockener Standorte. Die betroffene Kernfläche sowie der Kernraum im nördlichen Teilbereich werden im Bebauungsplan erhalten. Ein Eingriff erfolgt in diesem Bereich somit nicht. Im Zuge des Vorhabens werden im Planungsgebiet Wiesen entwickelt. Dies entspricht den Vorgaben des Biotopverbunds innerhalb des Suchraums trockener Standorte. Somit geht für den Biotopverbund keine Fläche verloren. Der Biotopverbund kann an diesem Standort durch die Schaffung einer Grünfläche gestärkt und weiterentwickelt werden.

Zaunanlagen sind kleintierdurchlässig zu errichten. Eine entsprechende Regelung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Durch die geplante Nutzung als Extensivfläche wird die Verbindung unterschiedlicher Biotope möglich. Für den Biotopverbund sollen durch den Suchraum (Weg durch die PV-Fläche) ein Blühstreifen mit Regiosaatgut und einzelne Stein- und Schnittguthaufen für Eidechsen angelegt werden.

## 6.6 Landschaftsbild

Durch die Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage treten erhebliche Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand auf, die sich auch auf das Landschaftsbild auswirken. Die Erholungsfunktion der Fläche war auch als Acker nicht gegeben. Durch die Kuppelage und die Lage hinter dem Biotop von Norden her und hinter dem Wald von Süden

her ist die Sichtbarkeit der Anlage eingeschränkt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

#### **6.7 Hochwasserschutz und Starkregen**

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort in der Nähe einer Kuppenlage befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und das Abflussverhalten.

#### **6.8 Immissionen**

Das Plangebiet ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen sowie von Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene Bebauung befindet sich in über 700 m Entfernung nord-östlich des Plangebiets. Eine Beeinträchtigung durch Geräuschimmissionen in dieser Entfernung ist nicht zu erwarten, zudem produziert die PV-Anlage nur bei Tageslicht Strom, der in das Netz eingespeist wird. Das Plangebiet steht aufgrund der topographischen Lage in keiner Sichtbeziehung zur nächstgelegenen Wohnbebauung.

Für die vorhandenen Gebäude bzw. übergeordneten Verkehrsflächen sind Blendwirkungen aufgrund der topographischen Lage bzw. der Entfernung zum geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen, wie z.B. Staubentwicklung, sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

### **7. Angaben zur Planverwirklichung**

#### **7.1 Zeitplan**

Das Flächennutzungsplanverfahren soll bis Ende 2022 abgeschlossen werden.

#### **7.2 Kosten und Finanzierung**

Die anfallenden Planungskosten werden vom Betreiber der Anlage übernommen.

Aufgestellt:

Walldürn, den

DER GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND:

DER PLANFERTIGER :

**IFK - INGENIEURE**

**Partnerschaftsgesellschaft mbB**

**LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER**

**EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH**

**E-Mail: [info@ifk-mosbach.de](mailto:info@ifk-mosbach.de)**